

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nur per E-Mail übersandt an:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Vorstandsvorsitz:
Maxi Wantzen
Staatsanwaltschaft Itzehoe
04821 / 66 1819

Thorsten Müller
Jugendgerichtshilfe Hamburg
040 / 428 54 2316

Kontakt:
RG Nord
c/o Thorsten Müller
Christian-Förster-Straße 8 a
20253 Hamburg
rg-nord.dvjj@o2mail.de

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 Konto 1250 127 618
IBAN: DE 04 2005 0550 1250 1276 18
BIC: HASPDEHXXX

Hamburg, den 30. November 2013

Stellungnahme zum

- a) Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/891
- b) Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Umdruck 18/1809

Allgemeine Vorbemerkungen

Im Vergleich zum vorangegangenen Gesetzesentwurf der vorherigen Landesregierung aus Januar 2012 ist es zu begrüßen, dass nunmehr die starren Parallelen zu den Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetz aufgeweicht wurden und einige der damaligen Anregungen im Hinblick auf die vorherige strafvollzugrechtliche Ausrichtung umgesetzt wurden. Zudem wird durch den nunmehr vorgelegten Gesetzesentwurf deutlich, dass der Gesetzgeber die Wichtigkeit der kurzzeitpädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrests erkannt hat und darum bemüht ist.

Darüber hinaus ist auch positiv hervorzuheben, dass der Gesetzesentwurf um eine moderne, den wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasste Sprache bemüht ist.

Im Folgenden werden einzelne Regelungen des jetzigen Gesetzesentwurfs und Änderungsvorschläge der Fraktion der CDU aufgegriffen, soweit sie für wesentlich gehalten werden.

Zu den Regelungen und Änderungsvorschlägen im Einzelnen

Zu § 2 Ziel

Die jetzige Formulierung fokussiert zutreffender Weise den Erziehungsgedanken und verdeutlicht, dass der Vollzug des Jugendarrests für sich alleine die Situation des Jugendlichen insbesondere im Hinblick auf seine zukünftige Legalbewährung nicht ändern kann. Der Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU ist daher abzulehnen, da er verkennet, dass die Vergegenwärtigung des begangenen Unrechts bereits durch die Verhängung des Arrestes erfolgt, dessen Vollzug aber

auf die Förderung des Jugendlichen ausgerichtet sein muss. Vollkommen ausreichend ist es daher, diesen Teilaspekt in § 4 Abs. 3 zu erwähnen.

Zu § 4 Grundsätze der Förderung

Die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs als eine inzwischen gut bewährte Maßnahme im Jugendstrafrecht in das pädagogische Konzept des Jugendarrests wird befürwortet.

Zu § 6 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

Der jetzige § 6, der keine allgemeine Pflicht zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels für den Jugendlichen bestimmt, hat die damals geäußerte Kritik im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot umgesetzt und entspricht in seiner nunmehrigen Formulierung dem aktuellen pädagogischen Wissensstand.

Zu § 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Insbesondere § 7 Abs. 2 verdeutlicht noch einmal zutreffend, dass alleine der Vollzug des Arrests nicht zur Erreichung der Arrestziele führen kann, sondern dass die Zusammenarbeit vor allem mit Behörden und Institutionen außerhalb erforderlich ist. Der Arrest kann und soll nur ein Durchgangsmanagement für den Jugendlichen sein. Wesentlich für die Förderung des Jugendlichen sind die sich anschließenden Angebote.

Zu § 9 Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

Die getroffene Regelung ist insbesondere im Hinblick auf die Praxis zu begrüßen, da sie bei oftmals kurzfristig aufgetretenen Vollzugsschwierigkeiten nunmehr Abhilfe leistet – ohne dass von der Vollstreckung im Ganzen abgesehen werden muss.

Zu § 10 Zuführung

§ 10 greift die Unsicherheit der Polizeibeamten bei der Zuführung auf und schafft insoweit die erforderliche Rechtssicherheit.

Zu § 13 Kontakte, Anlaufstellen

Der Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU überschätzt die Möglichkeiten des Jugendarrests.

Zu § 16 Freizeit- und Kurzarrest

Warum bei diesen Arrestformen vom Sportangebot abgesehen werden kann, ist aus pädagogischen Gründen nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei solchen Angeboten in der Regel auch um kostengünstige Angebote handeln dürfte.

Zu § 17 Arrest wegen Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Die explizite Ermöglichung, die zuvor nicht erfüllten Auflagen im Arrest erfüllen zu können, wird gutgeheißen.

Zu § 38 Konfliktregelung:

Der Verzicht auf die eingriffsintensiven Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Short-Sharp-Shock-Verständnisses des Jugendvollzugsgesetzes wird befürwortet. Der jetzige Gesetzesentwurf wird als äußerstes gelungen angesehen.

Zu § 39 Absuchung, Durchsuchung

Die in Abs. 3 formulierte allgemeine Anordnung durch die Anstaltsleitung sollte gestrichen werden. Eine Durchsuchung sollte nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden dürfen, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Zu § 40 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Auch hier sollte sich wie bei § 39 bereits die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung nur auf den begründeten Einzelfall beziehen.

Zu 49 Beschwerde- und Antragsrecht

Die jetzige Formulierung liefert nach wie vor keinen effektiven Rechtsschutz. Wünschenswert wäre ein unmittelbares Beschwerderecht zum Jugendrichter, das im Hinblick auf die kurze Verweildauer im Arrest mit kurzen Fristen ausgestattet werden muss.

Zu § 63 Anstaltsleitung

Abs. 3 erscheint insbesondere auch auf das derzeitige Beschwerde- und Antragsrecht (§ 49) äußerst fragwürdig.

Schlusswort

Wie sich aus der Stellungnahme ergibt, verdient der vorgelegte Gesetzesentwurf überwiegend und in wesentlichen Teilen Zustimmung. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, dass der Vorstand der Regionalgruppe Nord grundsätzlich der Verhängung von Jugendarrest (insbesondere in der Form von Kurz- und Freizeitarresten) kritisch gegenübersteht und an der erzieherischen Wirkung Zweifel hat. Es darf in diesem Zusammenhang auf die von der DVJJ entwickelten Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug (veröffentlicht in ZJJ 2009, S. 275) verwiesen werden:

„Die erzieherische Einflussnahme durch einen Jugendarrest ist schon auf Grund der zeitlichen Dauer von maximal 4 Wochen begrenzt und darf dementsprechend auch bei einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzugs nicht überschätzt werden. Auch die Ergebnisse der Rückfallforschung sprechen gegen eine Ausweitung des Jugendarrestes und für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.“

Für den Vorstand

Maxi Wantzen